

Fassung 3 durch Beschluss vom 22.08.2022

Präambel

Unser Verein Kugelfisch e.V. widmet sich dem Aufgabengebiet rund um das Thema Wasser als Element der Freude, Entspannung, Regeneration, des Wohlfühlens und vielem mehr.

Beim Planschen, beim Schwimmen und bei der Wasser Gymnastik kann das Wasser neue erlebt werden.

Wasser hat seit Menschheitsbeginn für uns eine essentielle Bedeutung.

Ist es doch Lebensspender, Reiniger und Veränderer.

Ohne Wasser geht nicht´s!

Um dieses Element und dessen Besonderheit/ Wichtigkeit in einem großen Maße vielen Menschen bewusst zu machen, möchte unser Verein seinen Mitgliedern/ Gästen die Wunderwelt Wasser näher bringen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "Kugelfisch e.V."

1.2 Er hat seinen Sitz in Potsdam.

1.3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der gesunden Ernährung und gesunden Bewegung (§52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
2. die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Wasser- & Gesundheitssportes (§52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen gleicher Zielrichtung.

Medienarbeit und sonstige organisatorische Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen.

Publikation von gewonnenen Erkenntnissen und öffentliche Bereitstellung dieser.

Persönlichen Begegnungen zur Verwirklichung der Aufgaben der Satzung unter freien Naturwissenschaftlern,

Wissenschaftler, Medizinern und anderen fachspezifisch ausgebildeten und interessierten Menschen.

Die Ausrichtung der Vereinsarbeit findet auf nationaler und internationaler Ebene statt.

zu 1.

- Wissenschaftliche Tätigkeit – schöpferische und forschende Arbeit - Anwendung des aus der Forschung hervorgegangenen Wissens und Anwendung der Erkenntnisse auf konkrete Vorgänge
- Durchführung von Vorträgen, Tagungen, Seminaren, Kursen und Aussprachen in Form von Arbeitskreisen
- Durchführung von Fortbildungsreisen insbesondere zur Erkundung von Wechselwirkungen Lebensweise versus Krankheiten
- Unterhalt von Bibliotheken und Archiven, die Vergabe von Stipendien
- freier Wissenschaft und Forschung durch fachübergreifende Information auf den Gebieten der Naturwissenschaften, Heilkunde, Gesundheitsprophylaxe, Umwelttechnologie, Bildung, Kultur und Geschichte

zu 2.

- Gründung von Trainingsgruppen
- Die Interessenvertretung der regionalen Sportler und Informationsverbesserung der Sportler untereinander.
- Unterhalten eines Schwimmbads
- Für Jung und Jung gebliebene, Herstellung der Schwimmfähigkeit und Mobilitätsfähigkeit und Gesunderhaltung

zu 3.

- Organisation und Durchführung von Lehrgängen
- Der Verein fördert die Berufsbildung, Fortbildung (berufliche Weiterbildung) und Studium (Studentenhilfe).
- Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung

Der Verein kann unter Beachtung der §§ 51 ff. der Abgabenordnung andere Körperschaften (Personen- und Kapitalgesellschaften, Vereine und Stiftungen) errichten oder sich an solchen beteiligen.

Der Verein kann alle ihm zur Erreichung seines Vereinsziels zweckmäßig und angemessen erscheinenden Maßnahmen durchführen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - ~~mildtätige~~ – ~~kirchliche~~ – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Aufwandsersatz

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand, Porto und Kommunikationskosten.

Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 7 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigte Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident und der erste Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlungen keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen des Vereins soll an eine Körperschaft fließen, die mildtätige Zwecke verfolgt, speziell ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet hat, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche und juristische Person möglich, die das Ziel des Vereins im Sinne des §2 unterstützt.

2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

3. Ferner können natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins materiell und immateriell unterstützen, Fördermitglieder werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

4. Bei Minderjährigen Mitgliedern ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

5. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand (Präsidium). Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich per Brief erfolgen. Der Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und ein Aufnahmebeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jeweils zu Beginn eines Monats zu entrichten.

§ 12 Dauer der Mitgliedschaft

1. Jahresmitgliedschaft: Die Mitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet. Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird.
2. Kurzmitgliedschaft: Die Mitgliedschaft ist auf 10 Wochen befristet. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf von 10 Wochen. Ein Antrag auf eine weitere Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

§ 13 Die Organe des Vereins

sind: A. Der Vorstand (das Präsidium). B. der erweiterte Vorstand (der Senat). C. Die Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Vorstand (Präsidium)

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Der Präsident vertritt den Verein allein. Im übrigen gilt, dass der erste Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten den Verein vertreten kann, der zweite Vizepräsident wiederum nur bei Verhinderung des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten. Dieses gilt im Außen- und Innenverhältnis. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Neuwahlen müssen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Amtszeit von 4 Jahren erfolgen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal, z. B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Solange nicht eine Mitgliedsstärke von 10 Mitgliedern überschritten ist, darf kein Personal eingestellt werden, es sei denn, dass der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Zuwendungen vergleichbare Einkünfte hat. Um eine Vorteilsnahme im Amt auszuschließen, wählt die Mitgliederversammlung zwei Prüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Senat angehören dürfen. Diese prüfen die eingegangenen Bewerbungen und kümmern sich um diese Belange. Auch ein Vorstandsmitglied kann als Personal eingestellt werden.

§ 15 Der Senat

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

Der Senat besteht aus folgenden Ämtern.

- a.) Schriftführer
- b.) Jugendschutzbeauftragten
- c.) bis zu 18 Beisitzer

§ 16 Zusammen treten und Beschlussfähigkeit des Vorstands

- A. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.
- B. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gefasst.

§ 17 Mitgliederversammlung

Das Präsidium beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Kongress) ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen: A. Die Erstattung des Jahresberichtes, B. Die Entlastung des Präsidiums (Vorstand), und C. Soweit erforderlich, Wahlen vorgesehen sein. Beachtung findet §14. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss wird mit einer mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorstand erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten, stets beschlussfähigen Versammlung, hat in einer Frist von acht Tagen zu erfolgen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls auf Verlangen einer Minderheit (§37 BGB) oder bei Interesse des Vereins (§36 BGB) einberufen werden.

§ 18 Datenschutz

Von allen Mitgliedern werden die notwendigen Daten zur Identifikation, zur Beitragsverwaltung und –abrechnung, zur Kontaktpflege untereinander und mit dem Verein erhoben und gespeichert. Darüber hinaus werden zum Zwecke der Analyse der Mitgliederstruktur und Mitgliederentwicklung demografische und statistische Angaben erhoben und gespeichert, wozu jedes Mitglied mit dem Aufnahmeantrag zustimmt.

Folgende Daten werden derzeit erfasst:

Nachname, Vorname; Titel; Geburtsdatum; Bild-Url; Fachgebiet; Schwerpunkt; Straße, PLZ, Ort, Bundesland; Telefon; Fax, Mobiltelefon, E-Mail, Webadresse; Kontoinhaber, Bank, Kontonummer/IBAN, BLZ/SWIFT/BIC; Schriftverkehr, Datensätze

§ 19 Schlussbestimmung

Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Potsdam, den 25.04.2022

Die 7 Gründungsmitglieder.
Die Satzung wurde am 25.04.2022 beschlossen und errichtet.

Änderungsdatum
Potsdam, den 08.06.2022

Änderungsdatum
Potsdam, den 22.08.2022

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Brita Oehme: